

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zur Bewacher-Erlaubnis gemäß § 34a der Gewerbeordnung

1. Die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden oder Fahrzeugen außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde ist der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Bewachungstätigkeit ausgeübt werden soll, mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
- b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
- c) Datum des (voraussichtlichen) Beginns der (beabsichtigten) Bewachungstätigkeit und
- d) Art der beabsichtigten Bewachungstätigkeit

2. Mit der Bewachung oder der Beaufsichtigung im Wachdienst dürfen nach § 9 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden. Sie sind vorher mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde zu melden:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers
- b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis
- c) Name und Anschrift der Wach-/Aufsichtsperson
- d) Geburtstag und -ort der Wach-/Aufsichtsperson.

Sofern die einzustellende Wach-/Aufsichtsperson nicht gemäß § 5 BewachV befreit ist, sind auch Führungszeugnis und Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 BewachV von der Industrie- und Handelskammer beizufügen. Eine Befreiung nach § 5 BewachV liegt dann vor, wenn die Wachperson vor bzw. am 31.03.1996 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Bewachungsunternehmer stand. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Bewachungsunternehmers über das Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

3. Der Gebrauch der Schusswaffe im Wachdienst durch den Gewerbetreibenden, einer Wach- oder Aufsichtsperson ist nach § 13 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde anzuzeigen:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers
- b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis
- c) ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wach-/Aufsichtspersonen
- d) Datum und Ort des Schusswaffengebrauchs
- e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Schusswaffengebrauchs